

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I. Nr. 351) folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 48 (Heide West – Polsum) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG), Abschnitt Nord 1 (Heide West – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth)) vom 25.11.2025 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/48-2-6/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Bargenstedt und der Gemeinde Nindorf im Kreis Dithmarschen (Bundesland Schleswig-Holstein).

In der Gemeinde Bargenstedt, Gemarkung Bargenstedt sind

- in der Flur 5 das Flurstück 1/3 teilweise sowie
- in der Flur 6 das Flurstück 35 teilweise von der Veränderungssperre erfasst.

In der Gemeinde Nindorf, Gemarkung Nindorf sind

- in der Flur 2 die Flurstücke 365 und 366 jeweils vollständig sowie das Flurstück 367 teilweise sowie
- in der Flur 3 die Flurstücke 27, 41/3, 41/5 und 138 jeweils vollständig sowie das Flurstück 213 teilweise von der Veränderungssperre erfasst.

Die als Anlage beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben48n1 abrufbar. Der benannte Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der kartografischen Darstellung, die durch eine rote gestrichelte Linie umgrenzt werden.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

Die Errichtung der Höchstspannungsleitung, die als Vorhaben Nr. 81, Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e, Nr. 81f in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG aufgeführt ist (NordOst-Link), bleibt von diesen Verboten unberührt.

2. Die Veränderungssperre gilt am 27.07.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 805 - 6.07.00.02/48-2-6/25.0) vom 25.11.2025 ist für den Abschnitt Nord 1 (Heide West – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth)) des Vorhabens Nr. 48 (Heide West – Polsum) der Anlage zum BBPIG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der in der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegte Trassenkorridor verläuft im Bereich des Koppelpunktes der Trassenkorridorsegmente (TKS) V48-03 und V48-04 von Nordwesten nach Südosten zwischen den Gemeinden Nindorf und Bargaenstedt. Von Osten reichen Siedlungsbereiche der Gemeinde Bargaenstedt in den Korridor hinein. Im für die vorliegende Veränderungssperre maßgeblichen Korridorbereich verläuft von Südwesten nach Nordosten die Bundesstraße 431 (B431) und verbindet die Gemeinden Bargaenstedt und Nindorf. Am westlichen Korridorrand beidseits der B431 befinden sich genehmigte, zum Teil schon im Abbau befindliche Kiesgruben bzw. ein Rohstoffabbaugebiet. Im nördöstlichen Korridorbereich sowie zentral im Korridor, nördlich und südlich der B431 befinden sich zudem größere Waldflächen.

Im gegenständlichen Bereich besteht ferner eine Überschneidung des Korridors von Vorhaben 48 mit der geplanten Trasse des NordOstLinks, ein Gemeinschaftsprojekt der TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH. Es handelt sich um ein als Erdkabel zu realisierendes, länderübergreifendes Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Leitungsvorhaben (Vorhaben Nr. 81, Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e, Nr. 81f in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG). Die geplante Trasse des NordOstLinks soll unmittelbar östlich neben der geplanten Trasse des Vorhabens 48 die B431 zwischen Bargaenstedt und Nindorf queren. Zur Sicherung der Trassierung des NordOstLinks wurde am 31.01.2025 seitens der Bundesnetzagentur im

vorliegenden Korridorbereich eine Veränderungssperre (807 - 06.07.01.02/81-3-0 VS#12) erlassen. Diese Veränderungssperre galt am 03.02.2025 als bekanntgegeben.

Mit Schreiben vom 19.12.2025 hat der Vorhabenträger, die Amprion GmbH, unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im TKS V48-03/04 im Bereich der Querung der B431 die Sicherung des Passageraumes mittels einer Veränderungssperre bei der Bundesnetzagentur angeregt:

Der geplante Trassenverlauf soll der potentiellen Trassenachse entsprechen, wie sie sich in den Unterlagen nach § 8 NABEG auf Bundesfachplanungsebene darstellt. Die vorgeschlagene Trasse verläuft aus nordwestlicher Richtung kommend zunächst durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zwischen den Ortslagen der Gemeinden Nindorf und Bargaenstedt soll die Trasse zwischen dem Rohstoffabbaugebiet westlich und der geplanten Trasse des NordOst-Links östlich die B431 queren. Hierfür ist eine geschlossene Querung mittels Mikrotunnel-Verfahren vorgesehen. Dafür sollen beidseits der Bundesstraße Baugruben errichtet werden. Nach Unterquerung einer Waldfläche im Horizontal-Directional-Drilling(HDD)-Verfahren führt der Verlauf in südöstlicher und östlicher Richtung weiter durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Anregung darauf hingewiesen, dass eine Unterquerung der B431 an anderer Stelle nicht in Frage kommt. Dies hätte aufgrund der bestehenden Restriktionen im Korridorbereich eine Unterquerung der Trasse des NordOstLinks zur Folge, was nur mit unverhältnismäßig großem technischen Aufwand möglich wäre.

Der Vorhabenträger hat daher diesen Korridorabschnitt als Bereich identifiziert, in dem die Realisierung des Vorhabens erheblich erschwert werden könnte, sofern diese durch Fremdplanungen oder entgegenstehende Nutzungen in Anspruch genommen werden. Eine ggf. hierdurch erforderlich werdende gerichtliche Klärung auf dem regulären Instanzenweg würde Jahre in Anspruch nehmen, mit entsprechenden zeitlichen Verzögerungen für den Bau und die Inbetriebnahme der Höchstspannungsleitung.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236), soll gem. § 16 Abs. 3 Satz

2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben Nr. 48 Heide West – Polsum im Abschnitt Nord 1 Heide West – B 431 südlich Roßkopp (Wewelsfleth) ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 25.11.2025 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum ist in der Anlage zum BBPlG als Vorhaben Nr. 48 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern, und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre und dem näheren räumlichen Umfeld sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors erheblich eingeschränkt.

Der Passageraum wird maßgeblich durch die vorhandenen Siedlungsbereiche der Gemeinde Barga best. Diese reichen von Osten her weit in den Korridor hinein und dürfen gemäß den für das Vorhaben geltenden Planungsleit- bzw. -grundsätzen nicht

gequert werden (Planungsleitsatz 1: Meidung der Querung von Siedlungsräumen - hier: Einzelhofanlagen - bzw. von sensiblen Nutzungen). Der in Frage kommende Raum für die geschlossene Unterquerung der B431 mittels Mikrotunnel-Verfahrens ist sehr begrenzt. Neben den Siedlungsbereichen schränken die Rohstoffabbauflächen am westlichen Korridorrand sowie die Waldfläche nördlich der B431 den potenziellen Trassenverlauf zusätzlich ein. Hinzukommt, dass im Bereich dieser Waldfläche der NordOstLink planmäßig die B431 unterqueren soll. Es verbleibt für die Trasse von Vorhaben 48 somit nur der schmale Passageraum zwischen den Rohstoffabbauflächen im Westen und der Waldfläche bzw. dem geplanten Verlauf des NordOstLinks im Osten. Der nutzbare Passageraum beträgt in diesem Bereich der Straßenquerung nur ca. 50 Meter.

Eine Unterquerung der B431 auf östlicher Seite des NordOstLinks unter gleichzeitiger Unterquerung des Waldbereichs kommt nicht in Betracht. Hierzu müsste der NordOstLink bereits deutlich nördlich der beschriebenen Engstelle unterquert werden (im Bereich des Flurstücks 35, Flur 6, Gemarkung Bargaenstedt), um anschließend erneut in Parallellage zum NordOstLink die B431 zu unterqueren. Eine Unterquerung der sechs HGÜ-Kabelsysteme des NordOstLinks würde eine Verlegetiefe von über 12 Metern erfordern. Wegen der Kabelthermik bei dieser Tiefe wäre eine große Aufspreizung von Vorhaben 48 erforderlich, die zu einer Schutzstreifenbreite von über 130 Metern führen würde. Der verfügbare Raum zur Unterquerung des NordOstLinks ist angesichts der Siedlungsbereiche der Gemeinde Bargaenstedt äußerst gering. Um nach Unterquerung des NordOstLinks wieder nach Süden zu führen und die Siedlungsbereiche von Bargaenstedt zu umgehen, wäre ein angrenzender Bogen mit einer Winkeländerung über 90° nötig. Eine solche Kombination von HDD und angrenzendenm scharfem Bogen ist kabelzugtechnisch sehr problematisch, weil bei einer Abfolge von Radien die Kabelzugkräfte und Radialkräfte stark ansteigen. Eine Querung der B431 weiter östlich wäre somit nur mit unverhältnismäßig großem technischen Aufwand möglich bzw. aufgrund schlechter Wärmeleitfähigkeit des Bodens möglicherweise gar nicht realisierbar. Die geplante Trasse nutzt daher die einzig zur Verfügung stehende Baulücke zur Unterquerung der B431.

Andere Bauvorhaben oder sonstige räumliche Veränderungen, die diesen bereits heute ausgesprochen begrenzten Passageraum für die Trassenverlegung weiter einschränken, könnten die bauliche Realisierung der Kabeltrasse in diesem Bereich ernsthaft in Frage stellen. Um die oben beschriebene erforderliche Querung der B431 innerhalb des Korridors sicherzustellen, muss der bislang noch zur Verfügung stehende Passageraum von baulichen Anlagen freigehalten werden. Angesichts dessen besteht ein Sicherheitsbedürfnis für die Flächen, die für die Errichtung der geplanten Erdkabelleitung benötigt werden.

2.2. Rechtsfolge

2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche

Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und berührt insoweit die Gemeinde Bargenstedt und die Gemeinde Nindorf in ihrer Planungshoheit.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist mithin verhältnismäßig und ermessensgerecht. Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die durch andere Vorhabenträger etwaig geplante Errichtung und der Betrieb von Solar- oder Windenergieanlagen dienen als Vorhaben für die Schaffung erneuerbarer Energien i. S. d. § 3 Nr. 21 EEG gemäß § 2 EEG der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit und liegen gleichfalls im überragenden öffentlichen Interesse. Dem gesetzgeberischen Willen ist jedoch kein Vorrang für die Errichtung und den Betrieb von etwaig geplanten Solar- oder Windenergieanlagen gegenüber dem mit dem Stromleitungsvorhaben verbundenen, ebenfalls überragenden öffentlichen Interesse gem. § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG zu entnehmen. Es ist vielmehr zu berücksichtigen, dass dem Vorhaben Nr. 48 eine weitreichende, gesamtgesellschaftliche Bedeutung zukommt. Das Vorhaben dient nicht nur der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, sondern auch der Unterstützung der Energiewende in Deutschland.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemeinde Nindorf und der Gemeinde Bargenstedt ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Denn der Korridorbereich weist für die Querung der B431 nur einen eng begrenzten planerischen Spielraum auf. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. So haben etwaige Stellungnahmen des zuständigen Vorhabenträgers sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Insbesondere würden etwaige mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen nicht den gleichen Erfolg erzielen. Es besteht daher nicht nur die entfernte Möglichkeit, dass entsprechende Bauvorhaben realisiert werden. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es für den Erlass der Veränderungssperre allerdings nicht erforderlich ist, dass bereits Genehmigungsanträge gestellt wurden und die Bundesnetzagentur hiervon Kenntnis erlangt hat.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Die Veränderungssperre dient der Sicherung des aktuellen Zustands. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Übertragungsnetzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung des beschriebenen Passageraums im TKS V48-03 und V48-04 für eine spätere Trassierung angewiesen.

Da die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. So können den räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Veränderungssperre betreffende Planungen für die Errichtung baulicher Anlagen oder sonstige Landnutzungen weiter verfolgt und ggf. in einer an die Erdkabelleitung angepassten Ausgestaltung realisiert werden. Mit Blick auf die durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlichen Flächen bedeutet das, dass diese während der Geltungsdauer der Veränderungssperre weiterhin gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur ist. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen – je nach technischer Ausgestaltung – nutzbar, sodass ggf. geplante andere Bauvorhaben und sonstige Landnutzungen realisiert werden können. Auf

§ 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den oben genannten, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Der von der Veränderungssperre erfasste Bereich betrifft die potentielle Trassenachse des Vorhabenträgers, wie sie sich nach derzeitigem Planungsstand zur Vorbereitung der Planfeststellung im festgelegten Trassenkorridor darstellt. Die Bundesnetzagentur hat dabei insbesondere berücksichtigt, dass aufgrund der beschriebenen technischen und räumlichen Restriktionen im Korridor eine Verschiebung der geplanten Trasse nicht in Betracht kommt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das angesichts der vorstehend dargelegten Umstände Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke und Flurstücksteile, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird. Wie bei einer gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a EnWG umfasst der Umfang der vorliegenden Veränderungssperre diejenigen Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar – endgültig oder vorübergehend – in Anspruch genommen werden (vgl. Pielow in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 44a EnWG, Rn. 9). Umfasst sind von der Veränderungssperre neben dem Arbeitsstreifen der geplanten Leitung insbesondere die Bereiche, die vom Vorhabenträger als Baustelleneinrichtungsflächen- und Arbeitsflächen (z.B. für Baustraßen und die Lagerung des Bodenaushubs) benötigt werden. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Flächenplanung noch nicht final abgeschlossen ist. So stehen beispielsweise die exakte Ausdehnung der Arbeitsflächen der Bau- und Bohrplätze noch nicht final fest, da sich die Aufspreizung der Bohrungen erst mit der abschließend vorliegenden Baugrunduntersuchung festlegen lässt. Insofern war bei der zu sichernden Fläche ein gewisser Spielraum mitzurechnen.

Nach den bisherigen Planungen des Vorhabenträgers erscheint die Nutzung des Passageraumes hinreichend wahrscheinlich. Auch kann keine genauere Standortbestimmung vor Einreichung der Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG erfolgen, um etwa den Geltungsbereich weiter einzugrenzen und die Betroffenheit der jeweiligen Grundstückseigentümer weiter zu verringern. Vielmehr muss innerhalb des hier vorgesehenen Geltungsbereichs dem Vorhabenträger ausreichender Spielraum verbleiben, um eine Feintrassierung im späteren Planungsverlauf bestimmen zu können. Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 25.07.2026 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 27.07.2026 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet

verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

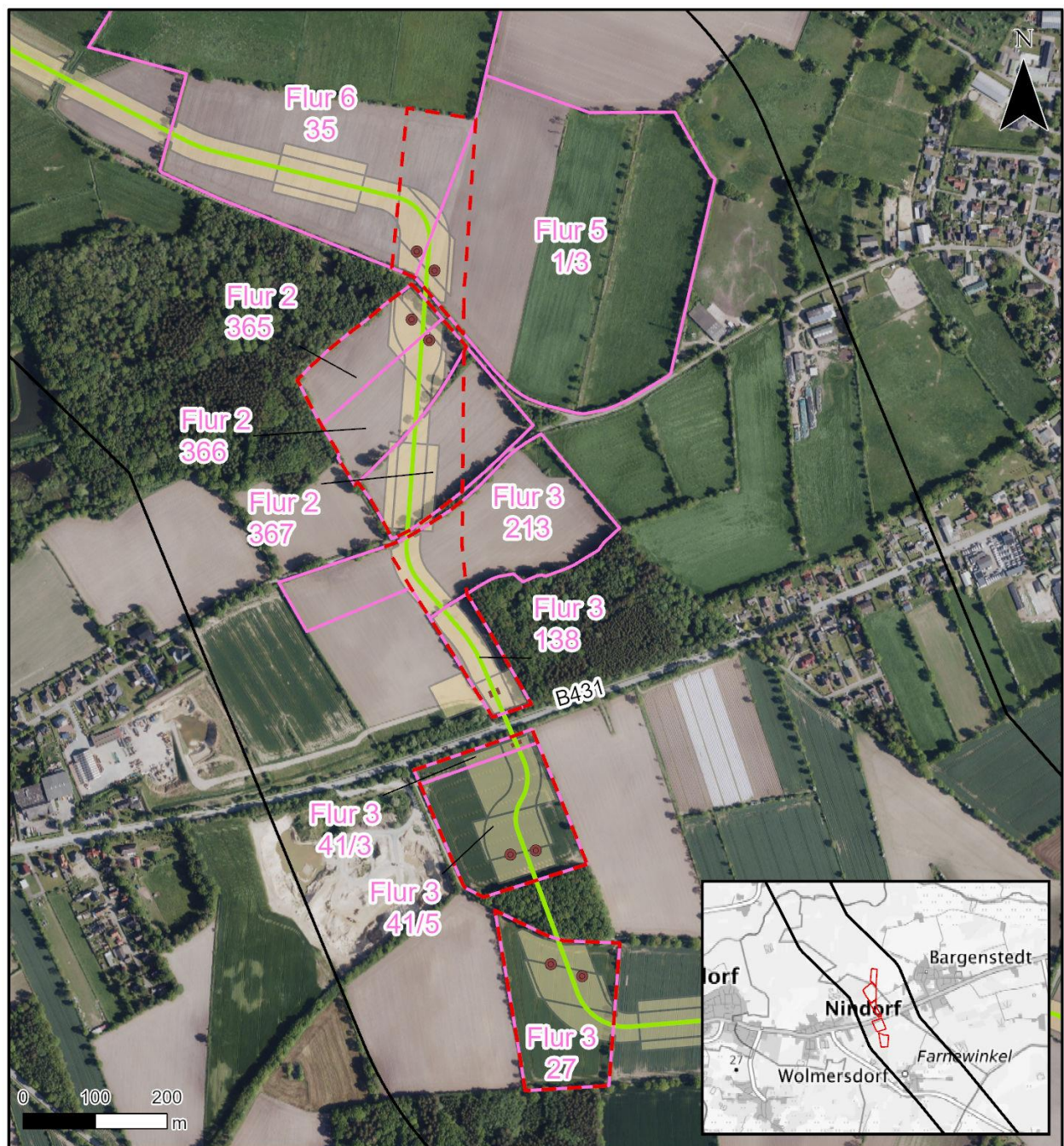
Bonn, den 23.07.2026

Im Auftrag

gez.

Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefLn 805

Anlage:

Zeichenerklärung

 Geltungsbereich der VS

 Flurstücksgrenze

 Grenze des festgelegten Trassenkorridors

Trassenachse

 Arbeitsstreifen

● Baugrube HDD

■ Baugrube Mikrotunnel

Quellennachweis:

Basisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2026;
Fachdaten (Trasse): Amprion GmbH